

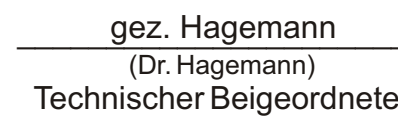


KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 201

STADTGÄRTNEREI

Der Bürgermeister
In Vertretung



M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M : 1 : 10000

Fuß- und Rad- und Wirtschaftswege

= Spielplatz

Es wird festgesetzt, dass bei genehmigungspflichtiger Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der gekennzeichneten Flächen alle Öffnungen von Aufenthaltsräumen, von denen eine Sichtverbinder zur Mastholler Straße besteht, mit Fenstern mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 mit einem Dämmmaß von $R_w > 30$ dB zu versehen sind, darüber hinaus sind bei Schlafräumen zusätzlich schallgedämmte Dauerlüftungen mit einem Dämmmaß von $R_w > 30$ dB einzuzubauen.

 = vorh. Bäume

Grundstücke, die an die Mastholter Straße bzw. die vorgelagerte Abwasserbeseitigungsfläche angrenzen, können zur Mastholter Straße mit bis zu 2,5 m hohen Mauern, die mit Rankern zu begrünen sind, eingefriedigt werden.

Bei Bodeneingriffen können Bodenökumen (kultur- und/oder naturschutzrechtliche Bodennutzungen, d. h. Mauern, alte Gräben, Zersetzungsauflage auch Veränderungen von Verfallenen) in der natürlichen Bodennutzung, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern in der Gemeinde als unterirdische Denkmäler ist eine Aufgabe der Bodendenkmälerpflege. Die Bodendenkmälerpflege, Außenstelle OPL (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-2466) unverzüglich anzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalschutzbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist bei der Bodendenkmälerpflege, Außenstelle OPL (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-2466) unverzüglich eine schriftliche Erklärung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
nischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
technischer Beigeordneter

gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

§ 71 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 132),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997) (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO- in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 20.12.1999 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Schwade
Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.01.2000 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister

gez. Schwade